

Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen

(Straßenausbaubeitragssatzung - SABS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die **Gemeinde Heinersreuth** folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 4 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des KAG und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Art. 5a Abs. 1 KAG Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitrag wird erhoben für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der beitragsfähigen Einrichtungen (§ 4 Abs. 1) einen besonderen Vorteil ziehen können.

§ 3 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4 Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) | bis zu einer Breite von |
| mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6) | |
| 1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |

1.2	in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3	in Kleinsiedlungsgebieten , soweit sie nicht unter 1.2 fallen, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

1.4	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5	in Industriegebieten	
a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt	

- | | | |
|------|---|-------------------------|
| 1.8 | in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB | 14,0 m |
| 1.9 | in allen anderen Fällen , soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen | 14,0 m |
| 2. | die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen: | bis zu einer Breite von |
| 2.1 | Überbreiten der Fahrbahn | 6,0 m |
| 2.2 | Gehwege | 11,0 m |
| 2.3 | Radwege | 5,0 m |
| 2.4 | gemeinsame Geh- und Radwege | 14,0 m |
| 3. | beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) | bis zu einer Breite von |
| 3.1 | Gehwege | 5,0 m |
| 3.2 | Radwege | 3,5 m |
| 3.3 | gemeinsame Geh- und Radwege | 8,0 m |
| 3.4. | unbefahrbare Wohnwege | 5,0 m |
| 3.5 | Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 bis 1.4 festgelegten Breiten ergibt. | |
| 4. | Parkplätze | |
| 4.1 | die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze) | bis zu einer Breite von |
| a) | soweit Parkstreifen vorgesehen sind | |
| - | bei Längsaufstellung | je 2,5 m |
| - | bei Schräg- und Senkrechtaufstellung | 5,0 m |
| b) | soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind | 5,0 m |
| 4.2 | die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 2 genannten Straßen sind (selbstständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 7) | |

5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
6. Grünanlagen, die Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbstständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,00 m

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist insbesondere der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen
 - 3.2 Radwege
 - 3.3 Gehwege
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
 - 3.5 Mischflächen
 - 3.6 Mehrzweckstreifen
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
 - 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
 - 3.10 Rinnen und Randsteine,
 - 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
 - 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3.14 Wendeplätze,
 - 3.15 Parkplätze,
 - 3.16 Beleuchtung,
 - 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
 - 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
 - 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
 - 3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 5 Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 4) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 6 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem beitragsfähigen Aufwand (§ 4) nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt.

(2) Der Gemeindeanteil beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen

(§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6)

1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	30 v. H.
b) Radwege	30 v. H.
c) Gehwege	30 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	30 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	30 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	30 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	30 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	30 v. H.

1.2 Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	60 v. H.
b) Radwege	45 v. H.
c) Gehwege	45 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	45 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	45 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	45 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	45 v. H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	80 v. H.
b) Radwege	55 v. H.
c) Gehwege	55 v. H.

d) gemeinsame Geh- und Radwege	55 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	55 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	55 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	55 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	55 v. H.
2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten	
2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.1)	80 v. H.
2.2 Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.2)	55 v. H.
2.3 Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.3)	55 v. H.
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.4)	55 v. H.
2.5 unselbstständige Parkplätze (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.1)	55 v. H.
2.6 unselbstständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	55 v. H.
2.7 Beleuchtung und Entwässerung	55. v. H.
3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen	
3.1 selbstständige Gehwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	40 v. H.
3.2 selbstständige Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	50 v. H.
3.3 selbstständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	45 v. H.
3.4 unselbstständige Grünanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	45 v. H.
3.5 Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.
4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.7)	
4.1 als Anliegerstraße (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)	
a) Mischflächen	30 v. H.
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	

- | | | |
|-----|---|----------|
| 4.2 | als H aupt erschlie ßungs straße
(§ 6 Abs. 3 Nr. 2) | |
| | a) Mischflächen | 55 v. H. |
| | b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die
Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend | |
| 5. | Fu ß gängerbereiche
(§ 4 Abs. 1 Nr. 3.5) | 50 v. H. |
| 6. | unbefahrbare Wohnwege
(§ 4 Abs. 1 Nr. 3.4) | 30 v. H. |
| 7. | selbstständige Parkplätze
(§ 4 Abs. 1 Nr. 4.2) | 60 v. H. |

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

1. **Anliegerstraßen:** Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. **Verkehrsberuhigte Bereiche:** als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. **Fußgängerbereiche:** Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

siehe Anhang Straßenverzeichnis

§ 7 Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 5 **ermittelte Aufwand** nach **Abzug des Anteils der Gemeinde** (§ 6 Abs. 2) auf die **Grundstücke des Abrechnungsgebiets** (§ 5 Abs. 3) **nach den Grundstücksflächen** verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) eine **unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig**, wird der nach § 5 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzba-
ren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine unterge-
ordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sani-
täräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
|----|--|-----|

2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt,

1. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der **Eintragung im Grundbuch** ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, findet auf diesen Grundstücksteil Nr. 2 entsprechend Anwendung.
2. wenn ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht,
 - a) soweit das Grundstück vollständig dem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB zuzuordnen ist, die Fläche des Buchgrundstücks.
 - b) soweit das Grundstück in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergeht und sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB). Auf die Grundstücksfläche, die dem Außenbereich zuzurechnen ist, findet Abs. 5 Anwendung.
3. soweit aneinandergrenzende, aber selbstständig nicht bebaubare oder nutzbare Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der gemeinsame Flächeninhalt dieser Grundstücke (wirtschaftliche Einheit); Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Grundstücke, auf denen ausschließlich private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand-¹ oder Firsthöhe² aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 m³ in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 m in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 9 Anwendung.

¹ Die Wandhöhe wird nach unten durch den Schnittpunkt der natürlichen Geländeoberfläche mit der Außenwand, nach oben durch den Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder den oberen Abschluss der Wand bestimmt.

² Die Firsthöhe wird nach unten durch den Schnittpunkt der natürlichen Geländeoberfläche mit der Außenwand, nach oben durch die Oberkante des Dachfirsts bestimmt.

³ Hierbei ist abzustellen auf die durchschnittliche Geschosshöhe im Gemeindegebiet. Während die Geschosshöhe in Gewerbegebieten bei ca. 3,5 m liegt, kann in Allgemeinen Wohngebieten von etwa 2,6 m ausgegangen werden.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 6 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m⁴ Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die überwiegend gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 30 v. H. zu erhöhen.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Abs. 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es überwiegend Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

§ 8

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 4 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die im Sinne von § 7 Abs. 11 und 12 gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

⁴ Hierbei ist abzustellen auf die durchschnittliche Geschosshöhe im Gemeindegebiet. Eventuell ist zwischen einem Maß für Wohngebiete einerseits und Gewerbe- oder Industriegebieten andererseits zu unterscheiden, da die Geschosshöhe in Gewerbegebieten durchschnittlich bei ca. 3,5 m liegt, während in Allgemeinen Wohngebieten von etwa 2,6 m ausgegangen werden kann.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen sowie die Begrünung und Bepflanzung,
12. die Beleuchtungsanlagen,
13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, **entsteht keine Beitragsschuld** nach dieser Satzung.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 12 Ablösung des Ausbaubeitrags

(1) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragsschuld (§ 10) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Ausbaubeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages

ausmacht. In einem solchen Fall ist der Ausbaubeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 13 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Ratenzahlung und Verrentung

(1) Auf **schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners** kann die Gemeinde Heinersreuth im Einzelfall / bei berechtigtem Interesse des Beitragsschuldners / bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners zulassen, dass der Beitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Billigkeitsmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Ratenzahlung und Verrentung zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall) bleiben hiervon unberührt.

(2) Gewährt die Gemeinde Heinersreuth eine Verrentung nach Abs. 1 oder nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 Satz 1 1. Halbsatz 1. Alt. KAG (Vermeidung einer unbilligen Härte), so muss die Jahresleistung mindestens 1.000 Euro betragen.

(3) Der jeweilige Restbetrag ist im Falle des Abs. 1 Satz 1 mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. In den Fällen nach Abs. 1 Satz 2 (Vermeidung unbilliger Härten) ist der Restbetrag mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(4) Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Kalenderjahres den Restbetrag ohne jede weitere Zinsverpflichtung tilgen.

§ 15 Billigkeitserlass

Auf **schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners** kann die Gemeinde im Einzelfall / bei berechtigtem Interesse / bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Beitragsschuldners den Beitrag erlassen, soweit er das 0,4 des Verkehrswerts des beitragspflichtigen Grundstücks überschreitet. Die erforderlichen Nachweise sind mit dem schriftlichen Antrag vorzulegen. Maßgebend ist der Verkehrswert zu dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde über die Maßnahme im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Satz 3 entscheidet.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und gilt für alle beitragsfähigen Maßnahmen, die nach in Kraft treten dieser Satzung abgeschlossen werden.



Dienstsiegel

21. Feb. 2017


S. Kirschner
1. Bürgermeisterin

Straße	Art im Sinne § 6 Abs. 3 SABS	Ortsteil	%	Bemerkung z.B.von bis
Ährenweg	Haupterschließungsstraße	Dürrwiesen	60	
Alte Dorfstraße	Anliegerstraße	Unterwaiz	30	Abzweig zur B85 / Fußgängerampel
Alte Dorfstraße	Haupterschließungsstraße	Unterwaiz	60	
Alte Schule	Anliegerstraße	Altenplos	30	
Alter Bahndamm	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Am Angerfeld	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Am Ängerlein	Haupterschließungsstraße	Altenplos	60	bis Kita
Am Ängerlein	Anliegerstraße	Altenplos	30	nach Kreuzung "Alte Schule"
Am Berg	Anliegerstraße	Unterwaiz	30	
Am Feuerwehrhaus	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Am Hang	Anliegerstraße	Altenplos	30	
Am Hopfenberg	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	Zufahrt Sen.Wohnheim
Am Hügel	Anliegerstraße	Altenplos	30	
Am Katzenbach	Anliegerstraße	Altenplos	30	
Am Lerchenfeld	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Am Lohacker	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Am Sportplatz	Haupterschließungsstraße	Heinersreuth	60	
Am Wald	Anliegerstraße	Altenplos	30	
Angerstraße	Anliegerstraße	Altenplos	30	
Austraße	Anliegerstraße	Altenplos	30	
Bayreuther Straße	Hauptverkehrsstraße	Heinersreuth	80	nur Alte B85
Bayreuther Straße	Bundesstraße	Heinersreuth	-	
Bergstraße	Anliegerstraße	Altenplos	30	
Birkenstraße	Haupterschließungsstraße	Altenplos	60	
Bleyerstraße	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Brunnenberglein	Anliegerstraße	Altenplos	30	
Bühler Höhe	Haupterschließungsstraße	Altenplos	60	
Bühling	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Bühlstraße	Haupterschließungsstraße	Altenplos	60	von Waldhüttens. - Röthelbergs.
Bühlstraße	Anliegerstraße	Altenplos	30	Rest ab Röthelbergstr.
Cottenbach	Hauptverkehrsstraße	Cottenbach	80	Kreuz. BT 14 bis Ortsausfahrt Ri BT
Cottenbach	Anliegerstraße	Cottenbach	30	Neubaugebiete
Cottenbacher Straße	Kreisstraße	Heinersreuth	-	BT14 von B85 bis nach Cottenbach
Denzenlohe	Baulastträger privat	Heinersreuth	-	
Denzenlohestraße	Haupterschließungsstraße	Heinersreuth	60	Hauptbereich
Denzenlohestraße	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	Abzweig zur Denzenlohe Straße 53
Dörnhofer Straße	Hauptverkehrsstraße	Heinersreuth	80	
Dr.-Hans-Friedel-Straße	Hauptverkehrsstraße	Heinersreuth	80	
Eichgasse	Hauptverkehrsstraße	Altenplos	80	
Erlenweg	Anliegerstraße	Altenplos	30	
Ernteweg	Haupterschließungsstraße	Dürrwiesen	60	GV Bereich
Fehringer Platz	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Flur	Baulastträger privat	Heinersreuth	-	
Gartenstraße	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Gerstenweg	Anliegerstraße	Dürrwiesen	30	
Geschw.-Scholl-Straße	Hauptverkehrsstraße	Heinersreuth	80	
Grüngraben	Haupterschließungsstraße	Altenplos	60	
Haferweg	Anliegerstraße	Dürrwiesen	30	
Hahnenhof	Anliegerstraße	Unterwaiz	30	
Hauptstraße	Anliegerstraße	Altenplos	30	Alte B85 bis Feuerwehrhaus
Hauptstraße	Bundesstraße	Altenplos	-	

Straße	Art im Sinne § 6 Abs. 3 SABS	Ortsteil	%	Bemerkung z.B.von bis
Kanalstraße	Anliegerstraße	Altenplos	30	
Kirchweg	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Kornweg	Anliegerstraße	Dürrwiesen	30	
Kulmbacher Straße	Bundesstraße	Heinersreuth	-	B85
Kulmbacher Straße	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	Fl.Nr. 40/4 Gem. Heinersreuth
Kulmbacher Straße	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	Kulmbacherstr. 7a-7c
Langheimer Weg	Anliegerstraße	Altenplos	30	
Lerchenbühlstraße	Kreisstraße	Heinersreuth	-	BT14
Lichtentanne	GVS	Altenplos	100	Teil Alte B85 --> Gemeinde
Lindenweg	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Lohweg	Anliegerstraße	Altenplos	30	
Mainstraße	Hauptverkehrsstraße	Altenplos	80	Richtung Neuenplos
Martinsreuth	GVS	Cottenbach	100	GVS nach Cottenb.
Martinsreuth	GVS	Cottenbach	100	Richtung Main
Muckenreuther Straße	Haupterschließungsstraße	Altenplos	60	Richtung Dürrwiesen, Sorg, Jösl
Mühlstraße	Haupterschließungsstraße	Heinersreuth	60	
Neuenplos	Anliegerstraße	Neuenplos	30	
Neuenplos	GVS	Neuenplos	100	GVS nach Dreschenau
Peter-Kramer-Straße	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Peuntstraße	Anliegerstraße	Altenplos	30	
Postweg	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Preuschwitzer Weg	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Röthelbergstraße	Anliegerstraße	Altenplos	30	Fl.Nr. 213/17 Gem. Altenplos
Röthelbergstraße	Haupterschließungsstraße	Altenplos	60	
Scherleitenstraße	Haupterschließungsstraße	Heinersreuth	60	
Schloßhof	Anliegerstraße	Altenplos	30	
Schloßplatz	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Schöne Aussicht	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Schulstraße	Haupterschließungsstraße	Altenplos	60	
Sorg	GVS	Altenplos	100	
Stockhaus	Baulastträger privat	Neuenplos	-	
Tannenbach	GVS	Tannenbach	100	
Unterkonnensreuth	Hauptverkehrsstraße	Unterkonn.	80	
Unterkonnensreuther Str.	GVS	Unterkonn.	100	
Unterwaizer Straße	Haupterschließungsstraße	Altenplos	60	
Vollhof	Baulastträger privat	Heinersreuth	-	
Vollhofstraße	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Wagnerspeunt	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Waizer Berg	Anliegerstraße	Unterwaiz	30	
Waldhüttenstraße	Hauptverkehrsstraße	Altenplos	80	
Weierstraße	Haupterschließungsstraße	Altenplos	60	
Weikenreuth	Haupterschließungsstraße	Unterwaiz	60	
Weikenreuther Straße	Haupterschließungsstraße	Unterwaiz	60	
Wiesenstraße	Anliegerstraße	Unterwaiz	30	
Wolfengasse	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Zu den Spiegelwiesen	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	
Zum Alten Forsthaus	Anliegerstraße	Heinersreuth	30	



21. Feb. 2017

S. Kirschner
 S. Kirschner
 1. Bürgermeisterin